



Umsetzung der „3 plus 2-Regelung“, d.h. der aufenthaltsrechtlich geregelten dualen Ausbildung mit anschließender Beschäftigung

1. Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 6. August 2016 wurde der § 60a Abs. 2 Satz 4ff. des Aufenthaltsgesetzes neu gefasst sowie § 18a Abs. 1a und 1b eingefügt und damit Geflüchteten mit einer Duldung die Möglichkeit für die Aufnahme einer Ausbildung mit anschließender Beschäftigung im erlernten Beruf eingeräumt. Auch eine bereits während des Asylverfahrens begonnene Ausbildung kann nach dieser Regelung fortgeführt und abgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für fachschulische wie duale Ausbildungsgänge.

Sofern die nachfolgend unter 2a) formulierten Voraussetzungen erfüllt sind und kein Erwerbstätigkeitsverbot vorliegt, wird eine Anspruchsuldung für den gesamten Ausbildungszeitraum erteilt. Sie gilt damit, solange diese Ausbildung tatsächlich durchgeführt wird. Wird die Ausbildung abgebrochen, entfällt diese Duldungsgrundlage.

Für den Weg in Ausbildung, konkret für die vom Bund und den Ländern angebotenen ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen, hat der Bundesgesetzgeber hingegen keine ausdrückliche Regelung im Aufenthaltsgesetz getroffen. Die Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4 ist gerade nicht anwendbar, weil es sich bei den ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen nicht um eine qualifizierte Berufsausbildung handelt.

In begründeten Einzelfällen wird gleichwohl die Rückführung bzw. Vorbereitung der Rückführung zurückgestellt. Leitgedanke ist dabei eine jeweils vorliegende günstige Prognose für die Person. Anknüpfungspunkte sind entweder das belegbare voraussichtliche Erreichen eines Schulabschlusses (im letzten Schuljahr) oder die Erklärung eines Arbeitgebers, die Person nach der vorbereitenden Maßnahme in Ausbildung zu übernehmen, wenn sich in dieser Zeit erwiesen hat, dass Betrieb und Person zusammen passen und letzterer die Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllt.

Mit den folgenden Aussagen wollen BIS und BASFI Klarheit darüber schaffen, wie die Regelungen des § 60a Abs. 2 Satz 4ff. ausgelegt werden und wie mit bestimmten ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen umzugehen ist.

2. Auslegung des § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz

a) Voraussetzungen für die Anwendbarkeit

Bedingung für die Anwendung durch die Ausländerbehörde (Einwohner-Zentralamt) ist, dass

- im Falle der dualen Ausbildung ein Ausbildungsvertrag vorliegt und in die Lehrlingsrolle/das Ausbildungsverzeichnis der zuständigen Kammer eingetragen ist bzw. von dieser bereits geprüft wurde,
- im Falle einer schulischen Berufsausbildung die Aufnahmezusage der jeweiligen staatlichen oder privaten Berufsfachschule mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufes,
- die Person nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde (Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nach dem AsylG oder AufenthG begangen wurden, sind ausgenommen). Die Duldung kann auch wegen während der Ausbildung begangener entsprechender Straftaten aufgehoben werden.
- bei Volljährigen die Identität der Person durch Vorlage eines Passes oder sonstiger von der zuständigen Auslandsvertretung bestätigter Nachweise geklärt ist,
- es sich nicht um eine Person handelt, die aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt und deren nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde,
- es sich nicht um eine Person handelt, für die ein Verfahren nach der Dublin III Verordnung (VO (EU) Nr. 604/2013) anhängig ist oder die nach dieser Verordnung in einen sicheren Drittstaat zurück überstellt werden soll,
- es sich nicht um eine Person handelt, die bereits in einem sicheren Drittstaat als schutzberechtigt anerkannt wurde.

b) Sicherheit für die Zeit bis zum Antritt der Ausbildung

Sobald der Ausbildungsvertrag vorliegt und eingetragen ist, akzeptiert die Ausländerbehörde die Vorlaufzeit bis zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn (z. B. Vertragsschluss im November 2016, Ausbildungsbeginn am 1. August 2017).

c) Fehlender Pass

Die Ausländerbehörde erteilt bei geklärteter Identität (s.o.) auch dann die Duldung, wenn kein Pass vorgelegt wird.

Erst für die Anschlussbeschäftigung („+2“) wird die Ausländerbehörde den Pass verlangen.

d) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen schließen die 3+2-Regelung aus, wenn sie unmittelbar bevorstehen. Diese sind nur dann anzunehmen, wenn die faktische Vollstreckung eingeleitet ist („Buchung des Fluges“). Auch in diesem Fall wird die Ausländerbehörde die Rückführung noch aussetzen, wenn die Betroffenen bis zur tatsächlichen Rückführung einen geschlossenen Ausbildungsvertrag vorlegen können.

3. Ausbildungsvorbereitende Maßnahmen

Im Falle der folgenden ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen stellt die Ausländerbehörde bei Vorliegen der unter 2a) genannten Voraussetzungen die Rückführung zurück und erteilt eine Ermessensduldung. Infrage kommen aufgrund der Regelung des § 60a Abs. 2 Satz 4

nur Maßnahmen, bei denen bereits eine auch eine allgemeine Übernahmeerklärung von Arbeitgebern für erfolgreiche Absolventen der Qualifizierung vorliegt und der regelhafte Übergang aus der Qualifizierung in anerkannte Ausbildungsberufe nachgewiesen ist. Ein Abbruch der Qualifizierungsmaßnahme oder eine nur „formale“ Teilnahme führen zum Entfall der Duldungsgrundlage. Gleiches gilt für die Begehung von Straftaten während der Dauer der Duldung.

Es handelt sich dabei um folgende Programme:

- Die Einstiegsqualifizierung gemäß § 54 SGB III, während der ein betriebliches Praktikum von 6 bis 12 Monaten durchlaufen wird. Die Durchführung erfolgt auf der Basis von Qualifizierungsbausteinen (§ 69 Berufsbildungsgesetz) und ermöglicht ggf. eine Verkürzung der regulären Ausbildung im Anschluss an die Maßnahme. Die Übergangsquote in duale Ausbildung betrug in Hamburg im Jahr 2016 84,5%.
- Qualifizierung und Arbeit für Schulabgänger (QuAS): Dieses Praktikumsprogramm wurde für Jugendliche ohne oder mit schlechtem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss aufgelegt. Während des Praktikums besuchen die Jugendlichen weiterhin eine berufliche Schule und können am Ende einen Schulabschluss erwerben. Die Übergangsquote in duale Ausbildung betrug in Hamburg im Jahr 2016 87,2%.
- Berufliche Qualifizierung im Hamburger Modell (BQ): Es werden die Ausbildungsinhalte des ersten Ausbildungsjahres durch berufliche Schulen in Kooperation mit Betrieben (Praxisfelder) vermittelt; Ziel ist der Übergang in ungeforderte betriebliche Ausbildung im ersten Jahr. Die Übergangsquote in duale Ausbildung betrug in Hamburg im Jahr 2016 86,3%.

Geflüchtete, die als Minderjährige eingereist sind, können ihre Chancen während der Teilnahme als Schulpflichtige in der dualen Ausbildungsvorbereitung für Migrantinnen und Migranten (AvM Dual) nutzen, um einen Ausbildungsplatz zu finden. Für Geflüchtete, die nicht mehr schulpflichtig sind, stellen Maßnahmen, die gezielt auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten und eng mit den Ausbildungsinhalten verknüpft sind bzw. einen Abschluss vorsehen, eine Alternative dar.

Das Angebot AvM Dual fällt allerdings nicht unter die 3+2-Regelung, weil es sich nicht um eine qualifizierte Berufsausbildung, sondern um eine verbindliche Maßnahme im Rahmen der Schulpflicht handelt (unter 18-jährige Personen).

Jungen Geflüchteten, die das erste Jahr der dualen Ausbildungsvorbereitung (AvM) absolviert haben und für die von den Schulen eine günstige Prognose für das Erreichen eines Schulabschlusses nachgewiesen wird, wird jedoch im Rahmen einer Einzelfallprüfung grundsätzlich durch Erteilung einer Ermessensduldung die Möglichkeit eingeräumt, das AvM Dual zu Ende zu bringen. Sofern sie in diesem Zeitraum einen Ausbildungsvertrag vorlegen können, greifen anschließend die Bestimmungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz.

4. Verfahren

Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet oder abgebrochen, wird der Ausländerin oder dem Ausländer gemäß § 60a Abs. 2 Satz 10 Aufenthaltsgesetz einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle zur Aufnahme einer Berufsausbildung erteilt.

Die in den unter Ziffer 3 aufgeführten Qualifizierungsmaßnahmen eingebundenen Praktikumsbetriebe müssen jeweils individuell bescheinigen, dass sie die Person in ein Ausbildungsverhältnis übernehmen, sofern alle Voraussetzungen gegeben sind. Diese Unterlage ist der BIS im Rahmen der Einzelfallprüfung einzureichen.

Für das Programm AvM Dual müssen die Schulen den Jugendlichen im zweiten Jahr des Programms das voraussichtliche Erreichen eines Schulabschlusses attestieren (ausreichende Leistungen und durchgängig tatsächlicher Schulbesuch), sofern dies nicht bereits aus dem Zeugnis hervorgeht, das am Ende des ersten AvM-Jahres ausgegeben wird. Diese Unterlage ist der BIS vorzulegen.

Die Ausländerbehörde hat im Referat "Aufenthalt von Asylbewerbern und Flüchtlingen" ein Funktionspostfach eingerichtet und wird binnen einer Woche auf dorthin gerichtete Anfragen zur Klärung von ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen, der Aufnahme von Ausbildung und sonstigen Maßnahmen der Arbeitsagentur nach dem SGB III reagieren. An dieses Postfach schicken die Arbeitsagentur und die übrigen Partner der Jugendberufsagentur Listen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der unter Ziffer 3 genannten Maßnahmen und Anfragen zu Personen, deren Bleibeperspektive für die Bewilligung einer Maßnahme zu klären ist.

Soweit Personen, für die noch eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung ausgestellt ist, eine Qualifizierung nach § 54 SGB III, QuAS, BQ beginnen oder einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben, haben sie dies der Ausländerbehörde im eigenen Interesse unverzüglich zu melden und nachzuweisen. Die Ausländerbehörde kann bei ihren Maßnahmen nur die Umstände berücksichtigen, die ihr bekannt sind.